

Informationen zur Rezeptierung von Natrium-Pentobarbital („NaP“)

EXIT - Deutsche Schweiz verwendet im Rahmen der assistierten Suizidhilfe ausschliesslich NaP, ein Medikament, das der Betäubungsmittelgesetzgebung (BetmG) untersteht. Die Heilmittelgesetzgebung (HMG) ordnet NaP als psychotropen Stoff der Abgabekategorie B zu. Für diese Kategorie ist kein Betäubungsmittelrezept nötig → Sie können ein **normales Rezeptformular** verwenden.

Gemäss Regelung mit der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürichs (Standort der Geschäftsstelle von EXIT) ist jeweils ein Doppelrezept auszustellen, d.h: für die gleiche Person sind auf dem gleichen Rezeptformular zwei identische Dosen zu verordnen.

EXIT braucht das Rezeptformular zwingend im Original.

Postanschrift: EXIT – Deutsche Schweiz, Postfach, 8032 Zürich.

- In nicht dringenden oder aus Ihrer Sicht noch unklaren Situationen warten Sie bitte mit dem Ausstellen eines Rezepts vorerst zu. EXIT wird zunächst die üblichen Abklärungen vornehmen. Sind aus Sicht von EXIT die Bedingungen für eine assistierte Suizidhilfe erfüllt, so werden Sie zur gegebenen Zeit kontaktiert und um das NaP-Rezept gebeten.
- In dringenden Situationen und bei konkretem Sterbewunsch wird Ihr/e Patient/in dankbar sein, wenn Sie EXIT das Rezept nicht nur per Post, sondern gleichzeitig auch per Mail exit@hin.ch oder Fax 043 343 38 39 zukommen lassen. Dadurch lässt sich der Ablauf etwas beschleunigen.

Unerlässliche und nötige Angaben auf Ihrem Rezeptformular:

- Name, Vorname und vollständiges Geburtsdatum der sterbewilligen Person
- Ausstellungsdatum
- Stempel und Unterschrift des/r rezeptausstellenden Arztes/Ärztin
- Rezeptierung für NaP wie folgt:
 - 1) Natrium-Pentobarbital 15 g, dosis letalis
 - 2) Natrium-Pentobarbital 15 g, dosis letalis, Reserve

Um einen sicheren Umgang mit NaP gewährleisten zu können, holt EXIT von jeder sterbewilligen Person die Vollmacht ein, das NaP-Rezept stellvertretend entgegenzunehmen und aufzubewahren. Die Gültigkeit des NaP-Rezeptes ist auf 6 Monate beschränkt, daher kann es vorkommen, dass wir Sie nach Ablauf von 6 Monaten um ein neues Rezept bitten. EXIT übernimmt die Verantwortung dafür, dass bereits bezogene und nicht benutzte (Reserve-)Dosen NaP an die zuständige Apotheke retourniert werden.

Senden Sie bitte eine Kopie des NaP-Rezeptes an Ihren Kantonsarzt, versehen mit dem Hinweis „Meldung zum off label use im Rahmen assistierter Suizidhilfe“.

Begründung: Gemäss Art.11 Abs.1 BetmG und Art.49, 50 BetmKV ist die Verordnung eines als Arzneimittel oder Tierarzneimittel zugelassenen Betäubungsmittels für eine andere als die zugelassenen Indikationen innerhalb von 30 Tagen den zuständigen kantonalen Behörden zu melden.